

Satzung des Berufsverbandes DALG

In der Fassung vom 7. Dezember 2017

Präambel

Mission

- Unsere Mitglieder sind Finanzdienstleister, die nach den EU-Vermittlerrichtlinien in Deutschland tätig sind. Unsere Mission ist es, die beruflichen Interessen unserer Mitglieder zu fördern, zu stärken und zu verbreitern. Wir geben Impulse zur Weiterentwicklung dieses Berufsbildes mit dem Ziel, es an aktuelle Entwicklungen innerhalb, aber auch im wirtschaftlichen Umfeld der Finanzdienstleistungsbranche anzupassen.
- Mit diesen Aktivitäten wollen wir die Zukunftsfähigkeit des Berufsbildes sichern, indem wir dazu beitragen, die Attraktivität der Dienstleistungen zu steigern und ausweiten.
- Wir sind eine offene Gemeinschaft und pflegen den Austausch mit allen anderen Protagonisten innerhalb des Berufsbildes. Deshalb ist die Zulassung von Institutionen als fördernde Mitglieder des Vereins möglich.

Vision

- Das aktuelle Arbeitsleben unserer Mitglieder ist von einer hohen Veränderungsdynamik geprägt, die weiter zunehmen wird.
- Wesentliche Aufgabenfelder werden sich aufgrund der extremen Marktveränderung und der digitalen Transformation zeitnah und tiefgreifend verändern. Dies hat Auswirkungen auf das gesamte Geschäftsmodell von Unternehmen, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind.
- Die Anpassung dieser Unternehmen an die sich verändernden Marktbedingungen kann nur gelingen, wenn die dort Tätigen aktive Zukunftschancen haben.
- Wir werden zur Bewältigung der benannten Herausforderungen innerhalb unserer Mitglieder mit Informationen über Marktentwicklungen für mehr Transparenz und Innovation sorgen.
- Hinsichtlich der Entwicklung des Markts für Unternehmen unserer Mitglieder werden wir als „Trendscout“ tätig, indem wir erwartete Marktentwicklungen analysieren, bewerten und daraus konkrete Unterstützungsmaßnahmen für unsere Mitglieder ableiten.
- Dabei wird ein Schwerpunkt unserer Aktivitäten darin liegen, die Entwicklung von Kompetenzen über den Bereich der Finanzdienstleistung hinaus zu fördern. Dies betrifft insbesondere Kompetenzen, die zur Bewältigung der Markterfordernisse und der digitalen Transformation erforderlich sind.
- Ein weiterer Schwerpunkt unserer Aktivitäten wird in der Entwicklung eines umfassenden Netzwerks innerhalb unserer Mitglieder liegen, welches über einen bloßen Informationsaustausch hinausgeht und konkrete Möglichkeiten der beruflichen Kollaboration bietet. Dabei werden wir konsequent diejenigen Mitglieder adressieren, die Veränderungen und Innovation aktiv gestalten wollen.

Werte

- Wir sind unabhängig und nur den Interessen unserer Mitglieder verpflichtet.
- Wir werden uns auf der Basis von belastbaren Informationen stets klar positionieren.
- Wir pflegen einen offenen und fairen Umgang.
- Wir fühlen uns dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ verpflichtet und werden dazu das eigenverantwortliche Handeln unserer Mitglieder in ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld fördern.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbeschreibung, Geschäftsjahr

1. Der Berufsverband führt den Namen „DALG“.
2. Der Berufsverband hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Arbeitsgebiet des Berufsverbandes ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Berufsverbandes

1. Der Berufsverband ist eine Selbsthilfeeinrichtung für Finanzdienstleister, die nach den EU-Vermittlerrichtlinien in Deutschland tätig sind und vertritt die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere bietet der Berufsverband seinen Mitgliedern Schulungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle an.
2. Der Berufsverband unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

1. Mitglied des Berufsverbandes kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins hat oder sich vorübergehend darin aufhält.
2. Der Beitritt ist schriftlich oder durch eine elektronische Willenserklärung zu erklären. Die elektronische Willenserklärung ist dann für den Beitritt ausreichend, wenn das Mitglied seine elektronische Adresse angibt und die Mitgliedschaft vom Berufsverband elektronisch bestätigt wird. Nimmt ein Mitglied im Kalenderjahr nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut die Hilfestellung des Vereins in Anspruch, lebt hierdurch die Mitgliedschaft nur mit zusätzlicher schriftlicher oder elektronischer Erklärung wieder auf. Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.
3. Die Mitglieder können in den Grenzen des Zwecks des Berufsverbandes es die Hilfe unentgeltlich in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratungsleistungen ab dem Tag des Beitritts.
4. Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt und der Angabe ihrer E-Mail-Adresse damit einverstanden, dass Mitteilungen, die der Erfüllung des Zwecks des Berufsverbandes dienen, auch papierlos im Wege elektronischer Post (per E-Mail) versendet werden können

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Berufsverband.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, er erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand des Berufsverbandes gerichtete Erklärung, die spätestens am 30. September zugegangen sein muss.
3. Führt die Änderung der Beitragsordnung zu einer durchschnittlichen Beitragserhöhung von mehr als 15%, so steht den Mitgliedern unabhängig von der in § 4 Abs. 2 enthaltenen Kündigungsfrist das Recht zu, die Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Diese Kündigung muss eine Begründung enthalten und dem Vorstand innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung zugegangen sein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliederbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und seit Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem

Mitglied mitzuteilen, der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliederbeitrages bleibt unberührt.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Berufsverbandes gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden. Der Anspruch des Berufsverbands auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.
6. Dem von der Streichung der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Berufsverband betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses eingelegt werden. Der Vorstand hat das durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Berufsverband betroffene Mitglied auf sein Recht der Berufung hinzuweisen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Beitragsordnung, aus der sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die einmalige Aufnahmegebühr ergeben. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedsbeitrag und einmalige Aufnahmegebühr in entsprechendem Umfang zu ändern. In der Beitragsordnung kann die Erstattung von Auslagen bestimmt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Falle des Beitritts zusammen mit der einmaligen Aufnahmegebühr sofort, im Übrigen zum 02. Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Sofern eine Zahlung bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, einer nochmaligen schriftlichen Mahnung bedarf es nicht.
3. Eine Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem die geänderte Beitragsordnung in Kraft treten soll, bekannt zu machen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Berufsverband gemäß der Satzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Berufsverband auszuhändigen, Auskünfte zu erteilen und bei der Erfüllung des Zwecks des Berufsverbandes mitzuwirken.
2. Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 5 verpflichtet.
3. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vermögens des Berufsverbandes besteht nicht.
4. Der Berufsverband ist zur Erfüllung des Satzungszwecks berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zu speichern.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Berufsverbandes sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Aufsichtsrat
 - c) Die Vertreterversammlung
2. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Organ des Berufsverbandes ist, außer bei geborenen Mitgliedsvertretern nicht möglich. Mitglieder dieser Organe dürfen keinem anderen ähnlichen Berufsverband angehören und auch für keinen anderen ähnlichen Berufsverband, gleich in welcher Funktion, tätig sein.
3. Die Mitglieder der Organe haben eine besondere, herausragende und verantwortungsvolle Position. Wenn und soweit ein Organmitglied sich, gleich in welcher Weise, so verhält, dass der

Verein bzw. dessen Ruf erheblich geschädigt wird, kann es als Mitglied aus der jeweiligen Organfunktion ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Berufsverbandes besteht aus bis zu vier jeweils alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates auf die Dauer von acht vollen Kalenderjahren gewählt. Bei nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet das Mandat zu dem Zeitpunkt, wenn die Amtsdauer der vorhergewählten Vorstandsmitglieder abgelaufen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Bestellung des Vorstands und einzelner seiner Mitglieder kann nur aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates widerrufen werden. Wichtige Gründe sind grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende den Berufsverband gerichtlich und außergerichtlich. Bei dessen Verhinderung vertritt der 1. stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende den Berufsverband. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss durch einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Die sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung,
 - b) Aufstellen von Arbeitsrichtlinien,
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - d) vollständige und fortlaufende Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben,
 - e) Bestellung von Geschäftsprüfern innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Zu Geschäftsprüfern können nur Personen und Gesellschaften bestellt werden, die nach § 3 StBerG zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
 - f) schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts,
 - g) Vorbereitung und schriftliche Einberufung der Vertreterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellung an die Mitglieder und weiterer Vertreterversammlungen nach § 11 Abs. 1 sowie Aufstellung ihrer Tagesordnung,
 - h) Vorlage eines Geschäftsberichts über die Entwicklung und die Lage des Berufsverbandes im Geschäftsjahr an die Vertreterversammlung,
 - i) Verlegung des Sitzes des Vereins aus wichtigem Grund an einen anderen Ort im Tätigkeitsbereich des Berufsverbandes,
 - j) Liquidation des Berufsverbandes.
4. Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit und auf Ersatz aller Anwendungen, die ihm in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 6 Personen, die auf Vorschlag des Vorsitzenden des Berufsverbandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 8 vollen Kalenderjahren, beginnend mit dem 1. Januar des der Wahl folgenden Kalenderjahres, gewählt werden. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates bleibt der alte Aufsichtsrat im Amt.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzung des Aufsichtsrates leitet. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat kann nur aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und der Mitgliedervertretung widerrufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, er ist beschlussfähig; wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter befinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat ist für die ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, dazu gehören auch
 - die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstands,
 - Vorlage eines Berichts an die Vertretungsversammlung über die Art und den Umfang, in welcher er die Geschäftsführung des Vorstands während des Geschäftsjahres geprüft hat; er hat in dem Bericht zu dem Prüfungsbericht der Geschäftsprüfer Stellung zu nehmen.
 - der Abschluss von Dienst- und sonstigen Verträgen zwischen dem Berufsverband und dem Vorstand.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit und auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Die Höhe der Vergütung wird von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands bewilligt.

§ 10 Wahl der Mitgliedervertretung

1. Mitgliedervertreter nehmen die Rechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung wahr. Zum Mitgliedervertreter können nur Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden. Mitgliedervertreter können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.
2. Je 100 Mitglieder werden durch einen gewählten Mitgliedervertreter repräsentiert, wobei die Anzahl der gewählten Mitgliedervertreter auf 99 begrenzt wird. Der Mitgliedervertretung gehören die „geborenen“ Mitgliedervertreter und die von den Mitgliedern auf 5 volle Kalenderjahre zu wählenden Mitgliedervertreter an.
3. Für die Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Jahres maßgebend, das der Wahl der zu wählenden Mitgliedervertreter vorausgeht.
4. Die zu wählenden Mitgliedervertreter werden in der Weise bestimmt, dass sämtliche Mitglieder im 3. oder 4. Quartal des Jahres, welches dem Wahljahr vorausgeht, angeschrieben und um Übersendung von Namensvorschlägen zur Mitgliedervertretung gebeten zu werden. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten und drei Wochen nicht übersteigen darf, an die Verwaltung des Berufsverbandes, unter Angabe des Namens und der Adresse des Mitgliedes sowie dessen Unterschrift geschickt werden. Sollten die eingehenden Wahlvorschläge nicht ausreichen, um genügend zu wählende Kandidaten aufzustellen, ist der Vorstand verpflichtet, die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu ergänzen
5. Aus den ordnungs- und fristgemäß eingegangenen Wahlvorschlagslisten wird die 1,3-fache Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter in der Reihenfolge der sie unterstützenden Mitgliederunterschrift in einen Wahlzettel aufgenommen. Der Wahlzettel wird den Mitgliedern im 3. oder 4. Quartal des Wahljahres zugeschickt. Die Stimmzettel sind von den Mitgliedern mit Namen und Adresse und Unterschrift zu versehen und innerhalb einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten und drei Wochen nicht übersteigen darf, an die Verwaltung in

verschlossenen Wahlumschlägen zurückzusenden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Mitgliedervertreter mit der längeren Zugehörigkeit zum Berufsverband gewählt. Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

6. Geborene Mitgliedervertreter sind Gründungsmitglieder, ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Mitgliedervertreter in 2018, die seit mindestens 10 Jahren dem Bundesverband angehören, soweit kein Fall des § 7 Abs. 3 der Satzung vorliegt.
7. Das Stimmrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn es um die Abstimmung über eine Beschlussvorlage geht, die den einzelnen Mitgliedervertreter persönlich betrifft.
8. Ein Mitgliedervertreter kann durch schriftliche Rücktrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, durch Beschluss der Mitgliedervertretung auf Vorschlag des Aufsichtsrates aus wichtigem Grunde (objektiv grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übernommenen Aufgabe) oder, automatisch in den Fällen § 7 Abs. 2 der Satzung, ausscheiden.
9. Endet das mit dem Berufsverband bestehende Mitgliedschafts- oder Vertragsverhältnis des gewählten Mitgliederververtreters, so endet auch seine Stellung als Mitgliedervertreter mit dem gleichen Datum, es sei denn, der Mitgliedervertreter wird innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Mitglied des Berufsverbandes. Der betroffene Mitgliedervertreter ist darüber schriftlich vom Berufsverband in Kenntnis zu setzen. Geborene Mitgliedervertreter sind von dieser Regelung ausgenommen.
10. Scheiden gewählte Mitgliedervertreter vorzeitig durch Tod oder aufgrund der Bestimmungen des Abs. 10 aus, so ergänzt der Vorstand die ausgeschiedenen Mitgliedervertreter aus der Wahlvorschlagsliste der letzten Wahl, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Sollte die Wahlvorschlagsliste nicht ausreichen, ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliedervertreter zu ergänzen.

§ 11 Versammlung der Mitgliedervertretung

1. Mindestens einmal jährlich und innerhalb der ersten zehn Monate eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichtes, findet eine Versammlung der Mitgliedervertreter unter Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters statt. Die Versammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedervertretern sind spätestens 14 Tage – bei der Verwaltung eingehend – vor dem Termin der Versammlung schriftlich mit Begründung und unter Angabe der jeweiligen Satzungsvorschrift beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand muss die Versammlung der Mitgliedervertreter auch dann mit derselben Frist einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder Mitgliedervertreter dies verlangt.
2. Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedervertreter anwesend ist. Für den Fall, dass die Mitgliedervertreterversammlung aufgrund fehlender Präsenz der Mitgliedervertreter nicht beschlussfähig sein sollte, kann der Vorstand bereits mit der Einladung zur Mitgliedervertreterversammlung zu einer weiteren Mitgliedervertreterversammlung einladen, die am gleichen Tag – aber mindestens 2 Stunden nach der ersten Mitgliedervertreterversammlung stattfindet. Diese Mitgliedervertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig. Auf diesem Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Versammlung der Mitgliedervertreter ist für die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig, dazu gehören auch
 - a) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Pflichtprüfers sowie der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung,
 - c) Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres,

- d) Entlastung des Aufsichtsrates,
- e) Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) die Zustimmung oder Genehmigung von Verträgen des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen,
- g) Auflösung des Berufsverbandes und Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Die Mitgliedervertreter sind berechtigt, einzelne ihnen zustehende Aufgaben durch Beschluss oder durch die Satzung auf den Aufsichtsrat zu übertragen. Die Mitgliedervertreter haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 12 Beurkundung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vor allen mitwirkenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Berufsverbandes erfolgen durch Einzel- bzw. Rundschreiben des Vorstandes an jedes Mitglied.
2. Die Bekanntmachung der wesentlichen Teile der Geschäftsprüfung an die Mitglieder hat innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts durch ein an jedes Mitglied gerichtetes Schreiben zu erfolgen.
3. Alle Bekanntmachungen können auch in der Mitgliederzeitung erfolgen. Sie gelten mit der Ausgabe der Mitgliederzeitung zur Post als erfolgt.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, welche sich aus der Satzung, mit oder zwischen Organen und Mitgliedern ergeben, sind die Gerichte am Sitz des Berufsverbandes zuständig. Diese Gerichte sind auch zuständig, wenn Ansprüche des Vereins auf Zahlung des Mitgliederbeitrags geltend gemacht werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten Teiler dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Heidelberg, den 07.12.2017